



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XIII. Von denen zwischen den Kayserlichen und Schweden vorgegangenen Handlungen; Von der Titulatur in Proœmio Recessus; Von Meldung der Vollmachten; Von Restitution der Stadt Eger.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Nov. Dem Herr Graff mit obigen in vorhergehender Conferenz berührt
 1649. Nov. Gegen Rationibus und vorhin erwehnten Argumentis beaeget, darüber ein und
 anders hinc inde discurretet, aber ferner nichts geschlossen worden.

N. VII.

CONFERENTIA V.

Mittwoch den ^{1 Decemb.} 1649.
^{11 Novemb.}

In Aedibus Domini Erskein.

Herr Graff von Fürstenberg hat den Herrn Königlich Schwedischen einen Auf-
 satz des Exordu eingehändiget, usque ad primum terminum restituendorum
 eingerichtet.

Dni Sueci. Es müsten darin die Kayserlichen und Königlichischen Vollmachten
 angezogen werden, dann ob zwar die Generalität in Instrumento Pacis quali-
 ficiret, so seye jedoch dieselbe nicht eigentlich benennet, und also nothwendig, daß man
 wissen möge, welche Generalitäten von Ihren höchsten Principalen zu dieser Hand-
 lung benennet und gevollmächtiget worden. Desgleichen müste das Wort, Son-
 derlich, gleich den Formalibus disfalls in dem Præliminar- und endlichem Ver-
 gleich verstanden werden.

Herr Graff. Die Herrn Kayserlichen hätten wegen der Vollmachten kein Be-
 denken, weil aber der Art. 16. den General-Lieutenant qualificirte, so hielten
 Sie eine andere Vollmacht überflüssig: Solten aber die übrige Geiändte, als Herr
 Wolmar und Lindenplur, auch den Recess unterschreiben, auf solchen Fall würde die
 Vollmacht von nöhten seyn.

Das Wort Sonderlich, gelte so viel alhier, als die disfalls im præliminar-Re-
 cess gesetzte Formula, da die übrige Puncta auf weitere Richtigmachung ausgesetz-
 tet, so anjeto in diesem Recess aber verglichen, folgen thäten.

Dni Sueci: Sie begehrten die Vollmacht nicht auszuwechselln, oder weiter zu
 sehen, sondern blieben bey ihrer Meynung, daß sie die Vollmacht darum anziehen, we-
 len im Frieden-Schluß die Generalität in specie und mit Nahmen nicht benennet.

Das Wort, Sonderlich, könten sie darum nicht passiren lassen, weil die For-
 malia in dem Præliminar-Recess iisdem verbis nicht gesetzet wäen; Dann wann
 die Herren Kayserlichen haben wolten, daß sie so punctuellement soichem nach kom-
 men sollten, gleich sie denn darzu auch erbietig seyn, so könten sie solch e Wörter im ge-
 ringsten auch nicht ändern lassen, und zwar, so viel das Wort Unter demselben be-
 trifft, diebe der Verstand des Præliminar-Recess.

Pro Extractu Protocoll
 Meyer.

§. XIII.

Senfcl. er. Folgenden Montaa den 26. Nov. wur- gat Wolmar folgende Proposition that: Verlauf der
 öffen den den die Reichs Deputirte zu den Kayser- „Es wäre bekant, nachdem von denen Kd Handlung
 Ständen den lichen Geiändien ei fordert, denen der Le- „niglich Schwedischen, der Stände Neij u mit den
 früherigen Schweben. „tirten

Act 2

1649.
Nov.Von der Ti-
tulatur in
ProcemioRe-
cessus.Von Mel-
dung der
Vollmachten.

„tirten ein Auffatz des Haupt-Recesses
„übergeben worden, und ihnen, denen Kay-
„serlichen, solches zuwissen kommen, daß
„Sie auch Ihres Theils ein Project
„heraus gegeben. Darauf zwischen bey-
„den Partheyen ein Disputat vorgangen,
„und der Herr Graff von Fürstenberg er-
„suchet worden sich ins Mittel zu setzen,
„und zu sehen, wie es möchte zum Vergleich
„gedeyen. Inmassen der Herr Graff
„mit Eyser und Fleiß fortgeschritten, und
„1) wegen des Procemii gehandelt, weil
„die Königlich Schwedischen ein weitläuff-
„tig und nachdencklich Procemium gese-
„het, darein Sie, die Kayserlichen, nicht
„hätten einwilligen können, sintemahl der
„Präliminar-Recess vor keinen Haupt-
„Schluß wollengeachtet werde, da doch ders-
„selbe ein Haupt-Schluß gewesen, und nur
„jegliche Puncta zu fernerer Handlung aus-
„gesetzt worden. Als nun die Königlich
„Schwedischen den Eingang aus dem In-
„terims-Recess nehmen wollen, so allein
„auf die Unterschrift des Herrn Gene-
„ralissimi Schwedischer Seits, und an
„Kayserlicher Seite, auf des Herrn Ge-
„neral Lieutenant Duc d'Amalfi ge-
„richtet, Sie aber, die Kayserlichen, von
„Kayserlicher Majestät dessen keinen Be-
„fehl gehabt, so hätten Sie es doch gesche-
„hen lassen, ob wohl eine Informitax
„mit unterlauffe. Es hätten ferner die
„Königlich Schwedischen angezogen, daß
„auch der Vollmachten zu gedencken, und
„der Interims-Recess von Wort zu
„Wort, zu inseriren, dezer erstes Sie,
„die Kayserlichen, nicht zulassen wollen, in
„Besorgniß, es möchte nur Disputat ge-
„ben, und hernach etwa eine absonderliche
„Commutation und Auswechselung der
„Ratificationum gegen einander begehret
„werden, bevorab Sie nicht wüsten, daß
„der Herr Schwedische Generalissimus
„sonderbahre Vollmacht, sondern etwa
„nur als Generalissimus in Teutsch-
„land: daß auch die Schwedischen möch-
„ten von Ihnen, denen Kayserlichen, eine
„Special-Vollmacht wollen extorqui-
„ren, so Sie ohnmühtig hielten. Nach-
„dem aber die Schwedischen wegen der
„Vollmachten sich erkläret, daß es nicht die
„Meynung, es solten absonderliche Voll-
„machten hiernächst commutiret wer-
„den, sondern weil die tractirenden Ge-
„nerals-Persohnen in Instrumento Pa-

„cis nicht genennet, Sie sich dadurch meh-
„ters legitimiren, als habe auch dieser
„Passus so weit seine Richtigkeit.

„Recht diesem hätte sich ein Disputat
„entsponnen, wegen der von den Schwedischen
„angegebenen Restituendorum
„in Kayserlicher Majestät Landen,
„da die Schwedischen eine absonderliche
„Inserion in dem Haupt Recess wollen
„haben, hingegen Sie, die Kayserlichen
„sich auf das Instrumentum Pacis be-
„zogen, und auf den Interims-oder Prä-
„liminar-Recess, darinnen nochmalen
„approbiret, daß es wegen Ihrer Kay-
„serlichen Majestät Erb-Königreich und
„Lande bey ihrer Majestät Erbieten kein
„Verbleiben solle haben. Wiewohl nun
„dennoch die Schwedischen das Contra-
„rium behaupten wollen, so wären Sie
„doch, nachdem Ihnen die motiven re-
„monstriret, von solchem Disputat ab-
„gewichen, hätten aber eine General-Clau-
„sul angefüget gehabt, so viel präjudi-
„cirllicher gewesen. Denen Sie dann an-
„deuten lassen, daß von Ihrer Kayserli-
„chen Majestät Sie Schreiben vom 20.
„Novemb. nächsthin, darin enthalten, daß
„Sie keinen, der sich angegeben, und sich
„aus dem Instrumento Pacis qualifi-
„cirt gemacht, abgewiesen, sondern un-
„terschiedenen die Restitution wiederfah-
„ren lassen, wären auch erbietig denen übr-
„igen, so das Instrumentum Pacis vor
„sich, dergleichen in Ihren Landen wieder-
„fahren zu lassen, und hätten Sie, die
„Kayserlichen, nachgeben, daß solche Er-
„klärung der Herr Graff von Fürsten-
„berg möchte ad protocollum bringen,
„und denen Schwedischen unterschrieben
„aushändigen. So wäre auch der Resti-
„tions-Punct zu Eger vorkommen, da
„die Schwedischen eine gewisse Clausul ad
„protocollum wollen bringen, weil Sie,
„die Kayserlichen aber gesehen, was die
„Schwedischen de jure pignoris geleyet,
„und daß Ihre Kayserliche Majestät die
„Egerischen solle auf ihr Angeben rekti-
„tuiren, hätten Sie solches nicht können
„einwilligen, und durch den Herrn Graffen
„von Fürstenberg dieselben lassen ersuchen,
„Sie möchten nicht in Sie ferner setzen,
„dann Sie könten wegen Ihrer Kayserli-
„chen Majestät Befehlich sich darzu nicht
„versehen. Allein es hätte kein remon-
„striren geholfen, sondern Sie vernähmen,
„daß

1649.
Nov.Von den Re-
stituendis in
den Erb-Län-
den.Von der
Stadt Eger
Restitution.

1649. „daß dieselben gestern eßlichen der Stände
Nov. „Gesandten davon Nachricht gegeben, und
„gesagt, Sie wolten solche Clausul in den
„Receß selbst bringen ic. Nun konten
„Sie nicht verhalten, daß Ihre Kayserli-
„che Majestät sich, weder der Schwedi-
„schen, noch der Stände judicatur, wür-
„den submittiren. Sie hätten nicht
„disputiret, geschähe auch noch nicht, daß
„Eger eine Reichs Pfandschaft, sondern
„negirten, daß daher folge, ob hätten
„Ihre Kayserliche Majestät nicht das Jus
„reformandi, ließen aber Eger in dem
„Stand, darin sichs befände. Sie sehen
„wohl, man wolle daher ein Jus nehmen,
„und künftig daraus eine Obligation er-
„zwingen, welches Sie, vermöge Kayserl.
„Befehls, nicht konten zulassen, und daß et-
„was ad protocollum oder in den Re-
„ceßs komme. Väten, man wolle denen
„Herren Schwedischen darin nicht Beyfall
„geben, sondern vielmehr zusprechen, dann
„wann es ihnen sonst ein Ernst, würden
„Sie deshalb das ganze Werk nicht
„stecken, wäre es aber, aus dem Werk
„zu gelangen, Ihnen nicht Ernst, würden
„Sie hernach doch thun was Sie wol-
„ten, und neue Postulata bringen; Es
„erinnerten sich die Augspurgischen Con-
„fessions-Berwandten, was bey den Frie-
„dens Tractaten vorgangen, wie daß
„nemlich die Königlich Schwedischen in
„Ihro Kayserlichen Majest. Landen wollen
„eßliche Kirchen behalten, so Ihre Kayser-
„liche Majestät nicht wollen einwilligen,
„daher der Stände Augspurgischer Con-
„fession Gesandte zusammen gangen,
„unter sich einen Schluß gemacht, und de-
„nen Schwedischen angedeutet, Sie wol-
„ten deswegen nicht im Kriege stehen.
„Daher dieser Punct blieben, wie man aus
„dem Instrumento Pacis sehe. Wol-
„ten die Schwedischen es nicht thun, mü-
„ßten Sie, die Kayserlichen es dahin stellen,
„was Sie nicht ändern konten, es wäre
„auch so lange es wolle: es wolten Ihre
„Kayserliche Majestät nicht ein Jota wei-
„chen. Ersuchten daher die Deputirten,
„Sie möchten denen Schwedischen zure-
„den, denn Sie kein Temperament
„admittiren konten, das beste Tempera-
„mentum sey, daß es ausbliebe. ic.

Colnische Graff von Fürstenberg, der
Chur-Bayerische Derel, der Chur-
Brandenburgische Weiembeck, der
Regenspurgische, der Braunschwei-
gisch-Calenbergische und die Alten-
burgische, traten demnach zusammen, und
wurde eine Umfrage gehalten, von dem
Chur Brandenburgischen aber vorge-
schlagen, daß man von Seiten des Reichs
denen Schwedischen konte ein Attestatum
geben, es solte die Auslassung, weder
Ihre Kayserlichen Majestät noch der
Stadt und Crayß Eger, noch auch
dem Röm. Reich, nachtheilig seyn.
Daß auch solches unwilligend der Kayserli-
chen denen Schwedischen vorzuschlagen
und auszuhändigen. Von andern, auch
denen Catholischen, wurde dieses expediens
beliebet, gleichwohl dafür gehalten, daß
denen Kayserlichen noch mahlen zu, spre-
chen sey, und erinnerten die Altenburgis-
chen, daß wegen Stadt und Crayß
Eger kein Wort bey den Friedens-
Tractaten gesprochen worden, sondern
allein von den Kayserlichen Erblanden,
darzu diese Stücke nicht gehdrig wären.
Diesemnach wurde den Kayserlichen Ge-
sandten durch den Chur-Mainzischen hin-
wieder vorgetragen, daß man vernommen,
„wie die Tractaten abgelauffen und stün-
„den, so auch gestern durch Erstein und
„Orenstern referiret worden sey. Nun
„schmerzte die Stände sehr, daß man
„in ein solch Labyrinth gerahre, und
„Chur-Fürsten, auch andere Stände, unter
„der Last und Ruin also liegen müßten,
„hofften nicht, daß Ihre Kayserliche Ma-
„jestät deshalb das Römische Reich wer-
„de periclitiren lassen, wenn man ein
„solch Temperament fünde, so weder
„Ihro Kayserlichen Majestät, noch dem
„Römischen Reich, noch Eger, präju-
„dicire. Dann solte sich finden, daß es ei-
„ne Reichs Pfandschaft sey, wie Ihnen,
„denen Kayserlichen, am besten bekannt,
„und zu beschleunigen seyn würde, werde
„Ihro Kayserliche Majestät nicht gemey-
„net seyn, das Römische Reich zu schwä-
„chen. Man begehre es in kein Dispu-
„tat zu ziehen, sondern daß es Ihre Kay-
„serlichen Majestät nicht solle zum Präju-
„diz gereichen, gleichwohl auch dem Reich
„nicht schädlich fallen. Man ersuche Sie, die
„Kayserl. in Nahmen derer Herren Prin-
„cipalen, Sie wolten ihnen gefallen lassen,
„ein

1649.
Nov.

Vorge schlagen
nes Tempe-
rament we-
gen Eger.

Stände tra-
gen auch ein
Tempera-
ment wegen
Eger, an.

Deliberation
der Deputir-
ten.

Ben dieser Deputation befund sich der
Chur-Mainzische Wehl, der Chur-

Krrr 3

„ein

1649.
Nov.

„ein solch Temperamentum zu ergreif-
 „fen, daß man aus der Sache gelange,
 „und solches um so vielmehr, weil die Kö-
 „niglich Schwedischen sich vernehmen las-
 „sen, nicht zu weichen. Es wolten Chur-
 „Fürsten und Stände kein anders sich ver-
 „sehen, als daß das Römische Reich ein-
 „mahls der Belästigung erlediget würde,
 „und daß Ihre Kayserliche Majestät, das
 „Reich und Schweden, könnten zu Frieden
 „seyn. Man ersuche Sie auch, Sie wöl-
 „ten mit der Handlung ad punctum eva-
 „cuationis und was noch rückständig
 „schreiten, damit ein ganzes gemacht
 „werde.

Kayserliche
 difficultäten
 solches.

Illi: „Vernehmen, wie man dafür hal-
 „te, sie möchten ihnen nicht lassen zuwieder
 „seyn, ein Temperamentum anzuneh-
 „men, damit man zum Schluß komme.
 „Möchten wünschen, das Werk wäre al-
 „so beschaffen, daß könne willfahret wer-
 „den, aber man weiße aus ihrer propo-
 „sition ein anders verstanden haben, daß
 „sie vermeynet, man werde contento ha-
 „ben. Unpartheyische würden sagen, daß
 „Ihre Kayserliche Majestät nichts mehr
 „suchten, als was Ihre ex Instrumento
 „Pacis zusehe. Es wäre kund und wis-
 „send, daß die Schwedischen in ihrer ersten
 „Eule allhier solchen Punct berührt, und
 „wollen durchdringen, aber aus Kayserli-
 „chem Befehl hätten sie, die Gesandten, es
 „nicht wollen thun, noch sich aus ihrer In-
 „struktion sehen lassen, darauf die Schwe-
 „den die Claulul wegen der Restitution
 „in Ihrer Majestät Landen admittirt, so
 „in dem Interims-Recess befindlich. Her-
 „nach hätten sie die Sache wieder urgirt,
 „aber Sie, die Kayserlichen, ein anders re-
 „monstrirt, also, daß die Schweden ge-
 „sagt, die Sache sey nicht darnach, daß die
 „Königin wolle deshalb mit Ihrer Kay-
 „serlichen Majestät in disputat treten, son-
 „dern es möchte wegen der Prædicanten
 „zu Eger temporisirt werden. Was

„nun die Schwedischen directo nicht kön-
 „nen erhalten, versuchten Sie jeko per
 „indirectum. Die Quæstio sey nicht,
 „ob Eger eine Reichs-Pfandschafft,
 „sondern, daß Sie wolten ihre Præten-
 „sion daher colligiren und argumentiren,
 „welches anders müsse beybracht werden.
 „Daß Sie solten lassen ad protocollum
 „kommen, so Sie doch widersprechen,
 „könnten Sie nicht thun, Ihre Kayserli-
 „che Majestät habe so wol das Instru-
 „mentum Pacis als den Interims-Re-
 „cess vor sich, werde es nimmermehr
 „thun, *nanquam faciet*, (wie Er redete)
 „Schweden wäre eine auswärtige Cron,
 „und hätte Ihre Satisfaction erlanget,
 „auch den Friedens-Schluß ratificiret,
 „verfähen sich also Ihre Kayserliche Ma-
 „jestät, Sie würden auch dasjenige ad-
 „impliren, was darin enthalten. Die
 „Schwedischen machten es kurz oder lang,
 „würden Sie, die Kayserlichen, nicht we-
 „ichen, auch den Herrn Grafen von
 „Fürstenberg ersuchen, nichts ad Proto-
 „collum zu nehmen, wann es auch ge-
 „schehe, dawider Protest thun. Sie ne-
 „girten die Consequentiam, es ist eine
 „Pfandschafft, darum haben Ihre
 „Majestät nicht das *Jus R. firmandi*.
 „Die Stadt gehöre den Königen zu Böhm-
 „en zu, und wäre keine Quæstio de ju-
 „re revulsionis. Sie wolten keinen
 „Actum positivum begehren, so einen
 „Consensu importire. Wann die
 „Schwedischen auch noch Eger in Han-
 „den werde man sich dennoch zu derselben
 „Begehren, Kayserlicher Seits, nicht ver-
 „sehen. Es wäre intolerabile: wolten
 „kein Temperamentum admittiren,
 „wenn es auch noch ein Jahr währen sol-
 „te. Man müsse den Kayser nicht aus
 „dem Reich votiren. Von dem Puncto
 „evacuationis mit den Schwedischen zu
 „tractiren, und alles zum Schluß zu brin-
 „gen, wären Sie alle Stunden bereit und
 „erbödig.

1649.
Nov.

Status con-
 troverfian-
 gen Eger.

§. XIV.

Vorschläge
 nes Reichs
 Attestat we-
 gen der Stadt
 Eger.

Es versähen sich demnach Dienstags,
 den 27. Novembris
 7 Decembris
 die Stände eines formularwegen des At-
 testats, die Stadt Eger betreffend, wie ab
 N. I. zu ersehen welches die Altenbur-
 gischen und Braunschweig-Lüne-

burgischen Gesandten dem Præsidenten
 Erskein überbringen, und Ihn zu dessen
 Annnehmung präpariren sollten, darauf
 die Gesandten Deputati selbiges dem
 Schwedischen Generalissimo, zu gleich-
 mäßiger Acceptation, vortragen wolten.

Lrs.